



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD), Tobias Eckert (SPD) und Kerstin Geis (SPD)
vom 16.02.2022

Definition der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der Kleinen Anfrage zur Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in Hessen vom 01.12.2021 (Drucks. 20/6870) nimmt die Landesregierung Bezug auf die DIN 13050:2015-04 und leitet daraus eine angebliche begriffliche Unschärfe der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) ab, die eine Beantwortung der Fragen nur begrenzt ermögliche. Daraus ergeben sich folgende Nachfragen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) beinhaltet nach DIN 13050:2015-04 die „Gesamtstruktur und Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.“

Die PSNV umfasst demgemäß sehr vielfältige psychosoziale Maßnahmen der kurz-, mittel- und langfristigen Unterstützung, Beratung und Therapie im Zusammenhang mit sehr unterschiedlichen Notfallereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Unfällen, Terrorakten, häuslichem Todesfall, plötzlichem Kindstod) und individuell belastenden Einsatzsituationen (z. B. Einsätze mit vielen Toten und Verletzten, mit Kindern, bei eigener Lebensgefahr). Für Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Technisches Hilfswerk u.a.) schließt sie auch Maßnahmen der psychosozialen Gesundheitsförderung und Prävention und Krankheitsprävention ein (z.B. die Vorbereitung auf belastende Einsatzsituation und die generelle Förderung psychosozialer Gesundheit in der Einsatzorganisation). Der Entwicklungsprozess der PSNV ist überdies noch nicht abgeschlossen.

Die Vielfältigkeit der Angebote im Bereich PSNV lässt eine zielgerichtete und abgrenzbare Beantwortung der Anfrage inkl. umfassender Angabe von Zahlen und Kosten nicht in dem gewünschten Sinne zu.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Definition hat die Landesregierung von der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in Hessen?

Frage 2. Wie interpretiert die Landesregierung die DIN 13050:2015-04 in Bezug auf die Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in Hessen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Psychosoziale Notfallversorgung ist in ihrer begrifflichen Dimension überaus vielfältig (siehe Vorbemerkung) und entzieht sich somit einer abschließenden, absolut trennscharfen und abgrenzenden Definition.

Der Begriff PSNV beinhaltet die Gesamtstruktur und die vielfältigen kollektiven und individuellen Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen. Sie ist neben anderen Bestandteil der Einsatznachsorge.

Das Erreichen der übergreifenden Ziele der PSNV lässt sich nicht in einem engen definitorischen Rahmen beurteilen. Die Ziele beinhalten etwa Prävention von psychosozialen Belastungsfolgen,

Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen und Bereitstellung von adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungsverarbeitung sowie die angemessene Behandlung von Traumafolgestörungen und – bezogen auf Einsatzkräfte – einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen.

Die PSNV-Gesamtstruktur umfasst PSNV-Angebote, die den genannten Zielen dienen, wie auch Anbieter, Organisationsformen und -strukturen dieser Angebote und rechtliche Regelungen. Grundannahme der PSNV ist, dass zur Bewältigung von psychosozialen Belastungen und kritischen Lebensereignissen zunächst personale Ressourcen (wie Coping-Strategien, Kontrollüberzeugung, Selbstwirksamkeitserwartung, Optimismus etc.) und soziale Ressourcen im informellen sozialen Netz der Betroffenen aktiviert werden. Maßnahmen der PSNV wirken ergänzend oder substituierend im Fall des (zeitweise) Fehlens oder Versiegens dieser Ressourcen (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit und die Bedeutung der PSNV in Hessen?

Eine umfassende Bewertung der vielgestaltigen Arbeit der PSNV ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Die PSNV ist in der Gesamtheit ihrer Leistungen im Bereich der Daseinsfürsorge allerdings überaus bedeutsam.

Frage 4. Wie unterstützt sie die Arbeit und Organisation der einzelnen Organisationen der PSNV in Hessen?

Die PSNV ist originärer Teil der Aufgaben der jeweiligen Organisationen. Daher ist beispielsweise das Thema der PSNV im Rettungsdienst nicht von der Tätigkeit des Rettungsdiensts zu trennen. Infolgedessen richtet sich die inhaltliche Tätigkeit und auch die Finanzierung nach den Notwendigkeiten der jeweiligen Organisation. Das Land unterstützt die Arbeit der PSNV, soweit es dafür in der rechtlichen Verantwortung steht.

Frage 5. Unterstützt und koordiniert sie die Zusammenarbeit der PSNV in Hessen?

- a) Wenn ja, wie?
- b) Wenn nein, warum nicht und ist geplant dies zu verändern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Soweit das Land zuständig ist, erfolgt eine Unterstützung und Koordination.

Frage 6. Wie wird in Hessen der Einsatz der PSNV bei Großschadensereignissen koordiniert und welche Funktion übernimmt hierbei das Land Hessen?

Die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdiensts obliegt nach den Regelungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe. Die PSNV ist in den Bereichsplänen für den bodengebundenen Rettungsdienst (§ 15 Abs. 4 HRDG) aufgenommen und kommt dementsprechend bei Großschadensereignissen zum Einsatz. Weiterhin haben die unteren KatS-Behörden gemäß dem Sonderschutzplan 2 im Aufgabenbereich 1 *Führung* die jeweiligen überörtlichen PSNV-Strukturen in den KatS-Plan (Ziffer 4.4.10) aufzunehmen. Mit der Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 Abs. 1 HBKG wird der bodengebundene Rettungsdienst Bestandteil des Aufgabenbereiches Sanitätswesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 HBKG und untersteht der unteren KatS-Behörde. Durch diese bruchfreien Strukturen stehen die überörtlichen PSNV-Strukturen des bodengebundenen Rettungsdiensts der Landkreise und der kreisfreien Städte auch im Katastrophenfall zur Verfügung. Darüber hinaus verfügen die im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen über eigene Vorhaltungen im Bereich der PSNV, auf die im Katastrophenfall ebenfalls zugegriffen werden kann.

Die Polizei Hessen hält für die PSNV eigene Einsatzkräfte und ein eigenes PSNV-System mit haupt- und nebenamtlichen Kräften vor, das durch das Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services (ZPD) fachlich geleitet und koordiniert wird. Im Großschadensfall erfolgt die PSNV für die polizeilichen Einsatzkräfte innerhalb eines Einsatzabschnitts (EA) Betreuung. Die Arbeit der PSNV-Organisationen für Betroffene wird dort koordinierend unterstützt, bzw. werden diese hinzugezogen, z.B. bei der Überbringung von Todesnachrichten.

Frage 7. Wie unterstützt und fördert sie die inhaltliche Aus- und Fortbildung der Aktiven im Bereich der PSNV?

Aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der insgesamt im Bereich der PSNV tätigen Organisationen in Hessen ist eine abschließende Antwort auf diese Frage nicht möglich. Jedoch erhalten beispielsweise die im Bereich des Katastrophenschutzes in der PSNV tätigen Landesverbände der Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V., Deutsches Rotes

Kreuz Landesverband Hessen e.V., Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Malteser Hilfsdienst e.V.) jährliche Zuwendungen zur Durchführung der Landesausbildung im Katastrophenschutz an organisationseigenen Schulen.

Frage 8. Welche originären Landesmittel hat das Land Hessen in den letzten 5 Jahren jeweils den einzelnen PSNV Organisationen sowie für die Koordination der PSNV Organisationen zur Verfügung gestellt?

Aufgrund der Integration der PSNV in die sonstige Aufgabenerfüllung sowie der heterogenen Zusammensetzung der insgesamt im Bereich der PSNV tätigen Organisationen in Hessen ist eine abschließende Antwort auf diese Frage nicht möglich. Den im Katastrophenschutz in Hessen tätigen Landesverbänden der Hilfsorganisationen (einschließlich Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen e.V.) werden Zuwendungen zur Durchführung der Landesausbildung im Katastrophenschutz an organisationseigenen Schulen in Höhe von jährlich insgesamt ca. 420.000 € gewährt. Hiervon ist auch die Ausbildung im Bereich der PSNV umfasst.

Wiesbaden, 24. Juni 2022

In Vertretung:
Anne Janz